

## 10. Kundmachung Gebühren laut Indexanpassung

Die Abfallbeseitigungsgebühren, die Abwasserbeseitigungsgebühren, die Wasserbezugsgebühren, die Hortbeiträge wurden in den Jahren 2006 bis 2009 sowie die Kindergartenbeiträge im Jahr 2011 neu geregelt und dem Verbraucherpreisindex unterworfen. Dabei wurde auch beschlossen, dass die jährlich neu zu berechnenden Gebühren nach den Gemeindevorschriften kundzumachen sind. Diese Kundmachung erfolgt im Wege über die Amtstafel sowie über die E-Governmentschnittstelle in der Gemeindeverwaltungshomepage und darf auch hiermit den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht werden.

### Kundmachung

Gemäß § 1 Abs. 8 der Verordnung des Gemeinderates vom 16.11.2006, Zl.: 2591-0/2006, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Bereitstellungsgebühren nach Abs. 4 der Verordnung betragen ab 01.01.2014 wie folgt:

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr:

60 l	Sack	EURO	41,65
120 l	Tonne	EURO	83,30
240 l	Tonne	EURO	166,64
1100 l	Tonne	EURO	764,17
2500 l	Tonne	EURO	1.735,43

b) im Sonderbereich pro Behälter und Jahr für:

60 l	Sack	EURO	41,65
120 l	Tonne	EURO	83,30
240 l	Tonne	EURO	166,64

Die Entsorgungsgebühren nach Abs. 5 der Verordnung betragen ab 01.01.2014 wie folgt:

c) im Abholbereich pro Entleerung:

je	60 l	Sack	EURO	2,75
je	120 l	Tonne	EURO	4,16
je	240 l	Tonne	EURO	7,15
je	1100 l	Tonne	EURO	32,49
je	2500 l	Tonne	EURO	67,61

d) im Sonderbereich pro Entleerung für:

60 l	Sack	EURO	1,36
120 l	Tonne	EURO	2,09

Die Abfallgebühr für die Entsorgung der biogenen Abfälle nach Abs. 6 beträgt ab 01.01.2014 wie folgt:

je	120 l Behälter und Entleerung	EURO	6,49
je	240 l Behälter und Entleerung	EURO	18,00

## **Kundmachung**

Gemäß § 3 Abs. d der Verordnung des Gemeinderates vom 16.11.2006, Zl.: 2591-0/2006, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Abwasserbeseitigungsgebühren nach § 3 Abs. a lit. 2 betragen ab 01.01.2014 € 3,75.

Die Gebühren für die Fäkalannahme nach § 3 Abs. b betragen ab 01.01.2014:

- Für eigenen Fäkalschlamm mit einer Trockensubstanz bis zu einem Prozent für eine Menge bis zu 10 m<sup>3</sup> pro Jahr € 11,25 und ab dem 11 m<sup>3</sup> € 4,34.
- Für einen Fäkalschlamm mit einer Trockensubstanz von mehr als einem Prozent € 17,29.
- Für einen biologischen Fäkalschlamm aus einer biologischen Kleinkläranlage € 13,00.

Die Gebühr für chemische Proben der Abwasseremissionswerte für Kleinkläranlagen nach § 3 Abs. c beträgt ab 01.01.2014 € 84,10.

## **Kundmachung**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung des Gemeinderates vom 07.07.2009, Zl.: 1422-0/2009, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Wasserbezugsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt ab 01.01.2014 € 0,97 pro Kubikmeter (inkl. 10% MwSt.)

Die Gebühr für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler beträgt ab 01.01.2014 € 12,74.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 07.07.2009, Zl.: 1422-0/2009, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt nach § 3 Abs. 1 ab 01.01.2014 € 38,52 je Bewertungseinheit.

### **Kundmachung**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2011, Zl.: 2276-0/2011, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Der Elternbeitrag für die Kindergruppe beträgt nach § 4 lit.a ab 01.01.2014

für Ganztagsbesucher

mit Mittagessen € 128,12

für Halbtagsbesucher

ohne Mittagessen € 93,44

Der Elternbeitrag beträgt nach § 4 lit.b für die altersübergreifende Kindergruppe (vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) ab 01.01.2014

für Ganztagsbesucher

mit Mittagessen € 192,68

für Halbtagsbesucher

ohne Mittagessen € 145,96

### **Kundmachung**

Gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2007, Zl.: 3176-0/07, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Der Monatsbeitrag für den Hort beträgt nach § 3. Abs. 5 ab 01.01.2014 € 46,77 und zwar zehnmal pro Schuljahr.